

Gesetz

über die Besteuerung des inländischen Weins und der inländischen Tabackblätter.

Von Gottes Gnaden Wir **Friedrich Günther**, Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, thun hiermit kund und zu wissen:

Mit Bezugnahme auf

- 1) den Staatsvertrag vom 10. Mai 1833,
- 2) den Staatsvertrag Nr. 4, vom 11. Mai 1833 und
- 3) den Staatsvertrag vom 25. Mai 1833.

verordnen Wir zur Herstellung einer, mit der der übrigen Vereinstaaen übereinstimmenden, Gesetzgebung wegen Besteuerung der inneren Erzeugnisse, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Stände rüchichtlich der Besteuerung des inländischen Weins und der inländischen Tabackblätter in Unserem Fürstenthume, wie folgt:

I. Abschnitt.

Von der Weinsteuer.

§. 1.

Von dem im Lande erzeugten Weine soll eine Steuer erhoben werden, welche nach der verschiedenen örtlichen Beschaffenheit

in der ersten Classe auf 1 Thaler 4 Groschen Pr. Courant,			
„ zweiten „ „	20	„	„
„ dritten „ „	14	„	„
„ vierten „ „	10	„	„
„ fünften „ „	8	„	„
„ sechsten „ „	6	„	„

für den Eimer zu 60 Preussischen Quartan bestimmt wird.

§. 2.

Die Weinberge und Weingärten sollen nach ihrer Lage und Beschaffenheit in Bezirke eingetheilt, und es soll für jeden derselben, im Voraus für mehrere Jahre, die Steuerklasse bestimmt werden, welche auf den darin gemonnenen Wein anzuwenden ist.

§. 3.

Diese Bezirke können nach der Verhältnisse mehrere Gemeinen oder eine einzelne Gemelne, oder auch nur einzelne Weinberge umfassen, je nachdem der darin erzeugte